

S A T Z U N G

„KULTURFORUM ZEISHEIM e.V.“ vom 21. August 2002

§ 1

Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Kulturforum-Zeilsheim e.V.“
Eingetragen im Vereinsregister Frankfurt/Main Nr. 12433.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt-Zeilsheim.
- 1.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt/Main.

§ 2

Zweck und Tätigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- 2.3 Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung kultureller Angebote für eine breite Bevölkerungsschicht aller Altersstufen aus Zeilsheim und Umgebung, wie Vorträge, Konzerte, Ausstellungen, Theateraufführungen, Film- und Musikveranstaltungen, Kurse, literarische und stadtgeschichtliche Veranstaltungen sowie eintägige Informations- und Kulturfahrten.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Der Verein ist weder politisch noch konfessionell gebunden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können juristische Personen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts und natürliche Personen sein, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.2 Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Bewerbers enthalten. Minderjährige Mitglieder bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse zu beachten bzw. durchzuführen.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann bis drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen. Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Termin möglich.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann dann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat, die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Ein Ausschluss ist auch dann geboten, wenn dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird und dieses Verhalten mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Mit dem Austritt, dem Ausschluss oder der Auflösung erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Beitrages nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 6
Der Vorstand**

6.1 Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- 1. Schriftführer/in
- 2. Schriftführer/in
- 1. Schatzmeister/in
- 2. Schatzmeister/in
- Pressesprecher/in
- 1. Beisitzer/in
- 2. Beisitzer/in

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- 1. Schriftführer/in
- 1. Schatzmeister/in

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

6.2 Im Außenverhältnis sind hiervon jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein. Ist dieser verhindert, so vertritt den Verein der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

6.3 Der Schriftführer unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

6.4 Dem Schatzmeister obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen.

6.5 Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung gewählt, seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

6.6 Die Tätigkeiten aller Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich.

6.7 Bei Austritt, Tod oder Ausschluss eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstandes sind vom verbleibenden Vorstand innerhalb einer Frist von sechs Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen festzusetzen.

6.8 Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

6.9 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinem Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes
- Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins

§ 7

Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand schriftlich einberufen. Einmal jährlich ist nach dem Schluss des Geschäftsjahres bis spätestens Ende April eine Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- 7.2 Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss mit einer Frist von vier Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich 14 Tage vorher beim Vorsitzenden einzureichen.
- 7.3 Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:
- Bericht des Vorstandes
 - Bericht des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Aussprachen zu den Berichten
 - Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes alle zwei Jahre in Gruppen
 - Wahl des Vorstandes (bei Beendigung der Amtszeit)
 - Festlegung des Beitrages für das neue Geschäftsjahr
 - Terminabsprachen
 - Verschiedenes

§ 8

Wahlen

- 8.1 Der Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt. Dadurch ist eine ordnungsgemäße Tätigkeit des Vorstands gewährleistet.
- 8.2 Als Kassenprüfer sind zwei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

- 8.3 Die Wahlen erfolgen offen oder geheim. In der Regel erfolgen die Wahlen offen. Über Anträge betreffend des Wahlverfahrens entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Wahl.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 9.1 Falls es die Vereinsinteressen erfordern, kann vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 9.2. Sie muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang eines schriftlichen Antrags von mindestens 10% der angeschlossenen Mitglieder einberufen werden. Ein solcher Antrag bedarf der Mitteilung der Gründe für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§10

Auflösung des Vereins

Für den Fall der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhalten die kirchlichen und städtischen Kindergärten in Frankfurt-Zeilsheim zu gleichen Teilen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke das Vermögen des Vereins.

§ 11

Ehrenmitglieder

- 11.1 Zum Ehrenvorsitzenden kann ein Mitglied ernannt werden, das sich im Vorstand des Vereins besonders verdient gemacht hat. Der Ehrenvorsitzende kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teilnehmen.
- 11.2 Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag durch Beschluss der Jahreshauptversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder verfügen über ein Stimmrecht.
- 11.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 12

Protokolle

Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das insbesondere alle Anträge und Beschlüsse enthalten muss. Es ist vom Schriftführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(letzte Änderung vom 30.01.2018)